



Montag, den

7. Januar 1839.

Herausgeber: F. Günz.
Gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.

Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Entlassungen.

Dresden, am 29. Decbr. 1838.

Se. Königliche Majestät haben dem Leutnant von Trautvetter vom 2ten leichten Reiter-Regimente Prinz Johann die nachgesuchte Entlassung aus Höchsth. Ihren Kriegsdiensten zu bewilligen geruhet.

Bekanntmachung.

Hocher Anordnung zufolge soll nunmehr Behufs der Ausführung der neuen Brandversicherungscatastration sämtlicher hiesiger Gebäude, mit der vorschriftmäßigen Prüfung der von den hiesigen Herren und Frauen Hausbesitzern und deren Stellvertretern eingereichten Declarationen über den Werth und die beabsichtigten Versicherungssummen verfahren und damit den

10ten Januar d. J.

der Anfang gemacht, sodann aber unausgesetzt bis zu Beendigung des Geschäftes solches fortgesetzt werden. Indem die sämtlichen hiesigen Gebäudebesitzer und deren Stellvertreter hiermit davon in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich bekannt gemacht, daß dieses Prüfungsgeschäft durch die von der hohen Brandversicherungs-Commission dazu bestimmten Taxationsrevisoren,

Herrn Herrmann Teutler und

Herrn Johannes Winter,

unter Zuziehung der hiesigen Districtstaxatoren, des

Herrn Mauermeisters Kluge und

Herrn Zimmermeister Schumann,

und unter Begleitung eines Mitgliedes der bezüglichen städtischen Deputation bewerkstelligt werden wird.

Man versteht sich zu sämtlichen Herren und Frauen Hausbesitzern und deren Stellvertretern, daß solche den benannten Herren Revisoren und Taxatoren bei Prüfung, Besichtigung und Vermessung der zu catastrirenden Gebäude überall möglichst förderlich seyn werden, und soll übrigens, so weit thunlich, jebeimal Tags vorher in die betreffenden Häuser davon, daß Tags derauf die gedachte Prüfung stattfinden, Nachricht ertheilt werden.

Dresden, am 5. Januar 1839.

Der Rath zu Dresden.
Hübler, Bürgermeister.

Gerichtliche Anzeigen.

Bei der unterzeichneten Behörde sind I. nachfolgende Personen als abwesend bezeichnet, über deren

Leben und Aufenthalt seit rechtsverwährter Zeit Nachricht fehlt: 1) Carl Gottlieb Gäbler aus Noctris, der zu Ostern 1818 als Mühlknappe nach Ungarn gewandert ist und 14 Tage nach der Abreise die letzte Nachricht von sich gegeben, mit ohngefähr 1550 Thlr. Vermögen, und 2) Johann Gottlob Köppler aus Groß-Erkmannsdorf, der 1813 als gemeiner Soldat mit dem Regiment Prinz Anton nach Rußland marschirt ist, einer Affaire bei Berlin beigewohnt haben soll und seitdem Nachricht nicht von sich gegeben, mit ohngefähr 16 Thaler Vermögen und Herbergsbefugnisse. Nicht minder II. sind die unbekanntes Gläubiger 1) des 1836 verstorbenen Tischlermeisters August Thomas Bernhard Harnapp hierorts und 2) des 1820 hier verstorbenen Geheimen Cabinets-Sanzlist Friedrich Traugott Lieder auszumitteln, sodann III. mit Eröffnung Concurfes zum Nachlaß des 1838 hier verstorbenen Königl. Bereiteres Majus Gotthelf Probsthain zu verfahren gewesen, wogegen endlich IV. zu Befestigung der unter den bekannten Gläubigern abgeschlossenen Vergleiche alle unbekanntes Anspruchsrechte zum Vermögen 1) des seit 1834 abwesenden Johann Georg Porisch aus Naußlitz, 2) des vormaligen Halbhüfners Johann Gottlob Faust in Köhschenbrode und zum Nachlaß 3) des 1837 verstorbenen Kaufmann Johann Gottlieb Heibig in Friedrichstadt-Dresden ausgemittelt werden sollen. Es ist daher hierorts beziehentlich Amtswegen und auf Antrag der Betheiligten zu Ermittlung des Lebens oder Todes der zuerst gedachten Abwesenden und zu Aufindung derjenigen Interessenten, welche als Erben oder Gläubiger oder aus andern Rechtsgründen an deren Nachlässe, oder an alle übrigen Verlassenschaften, Vermögens- und Depositarmassen Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit der beiden Mandate vom 13. November 1779, was aber den Probsthainschen Nachlaß (III.) betrifft und, dasern sich beim Lieder'schen Nachlasse (II. 2.) Insolvenz herausstellen sollte, auch wegen dieses letzteren, nach dem Bankruttir-Mandat vom 20. December 1766, der Edictal-Prozeß zu eröffnen, und werden die Abwesenden unter I. und alle Anspruchsberechtigte jeder Art an deren Nachlaß und an die übrigen Verlassenschaften- und Vermögens-Massen, und zwar rücksichtlich des Probsthainschen und Lieder'schen Nachlasses bekannte und unbekanntes, im übrigen jedoch nur diejenigen, welche bei den Akten ihrer Personen und Ansprüche nach noch nicht genügend bekannt oder, soviel die Angelegenheiten unter IV. anlangt, welche den abge-